-

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Bundesrepublik Deutschland
Sozialgericht	Bundessozialgericht
Sachgebiet	Krankenversicherung
Abteilung	1
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	30.08.2000

2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	-

3. Instanz

Datum	25.06.2002

Die Revision des KlÃ¤gers gegen das Urteil des Sozialgerichts Duisburg vom 30. August 2000 wird zurÃ¼ckgewiesen. Kosten des Revisionsverfahrens sind nicht zu erstatten.

GrÃ¼nde:

I

Der KlÃ¤ger ist als selbststÃ¤ndiger Handwerker freiwilliges Mitglied der beklagten Ersatzkasse mit Anspruch auf Krankengeld ab dem 22. Tag der ArbeitsunfÃ¤higkeit. Bei der Lederindustrie-Berufsgenossenschaft ist er â□□ ebenfalls freiwillig â□□ als Unternehmer gegen ArbeitsunfÃ¤lle versichert. Infolge eines am 4. August 1998 erlittenen Arbeitsunfalls war er arbeitsunfÃ¤hig krank und erhielt bis zur ErschÃ¶pfung des Anspruchs am 31. Januar 2000 Verletztengeld, das auf der Grundlage des in der Satzung festgelegten Jahresarbeitsverdienstes von 41.850 DM berechnet wurde und sich auf 93 DM pro Kalendertag belief.

Die Beklagte lehnte es ab, dem KlÃ¤ger fÃ¼r dieselbe Zeit ergÃ¤nzend Krankengeld zu zahlen. Zwar sei das Krankengeld, das sich aus einem Einkommen in HÃ¶he der

Beitragsbemessungsgrenze von seinerzeit 75.600 DM errechne, mit einem Tagessatz von 147 DM erheblich hÃ¶her als das Verletztengeld. Die Differenz von 54 DM (sog Krankengeldspitzbetrag) kÃ¶nne aber nicht verlangt werden, weil der Bezug des Verletztengeldes nach Â§ 49 Abs 1 Nr 3a FÃ¼nftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) dazu fÃ¼hre, dass der parallel bestehende Krankengeldanspruch in voller HÃ¶he ruhe.

Widerspruch und Klage sind erfolglos geblieben. Das Sozialgericht (SG) hat ausgefÃ¼hrt, der Gesetzgeber habe bewusst die Zahlung von Krankengeld neben Verletztengeld auch fÃ¼r den Fall ausgeschlossen, dass das Krankengeld hÃ¶her sei. Dadurch werde kein Verfassungsrecht verletzt. GegenÃ¼ber der frÃ¼heren gleich lautenden Regelung der Reichsversicherungsordnung (RVO), die das Bundesverfassungsgericht als verfassungswidrig beanstandet habe, habe sich die Rechtslage durch die EinfÃ¼hrung des Â§ 11 Abs 4 und des Â§ 49 Abs 1 Nr 3a SGB V dahingehend geÃ¤ndert, dass fÃ¼r Leistungen bei ArbeitsunfÃ¤llen und Berufskrankheiten nur noch die Unfallversicherung zustÃ¤ndig sei. Die Entlastung der Krankenversicherung von den durch die Unfallversicherung abgedeckten Risiken sei ein hinreichender sachlicher Grund fÃ¼r die mit dem Ausschluss des Krankengeldspitzbetrags verbundenen Nachteile, zumal die in der Unfallversicherung versicherten SelbststÃ¤ndigen durch korrekte Angaben zum Jahresarbeitsverdienst ein hÃ¶heres Verletztengeld erreichen kÃ¶nnten.

Mit der Sprungrevision rÃ¼gt der KlÃ¤ger sinngemÃ¤ß eine Verletzung des allgemeinen Gleichheitssatzes (Art 3 Abs 1 Grundgesetz (GG)). Die Regelung in Â§ 11 Abs 4 und Â§ 49 Abs 1 Nr 3a SGB V sei auf pflichtversicherte Arbeitnehmer zugeschnitten und fÃ¼hre bei diesen in der Regel nicht zu gravierenden Nachteilen. Ihre Erstreckung auf freiwillig versicherte SelbststÃ¤ndige sei dagegen verfassungswidrig. Bei einem Unternehmer, der sich freiwillig in der Unfallversicherung versichere, richteten sich BeitrÃ¤ge und Geldleistungen nicht nach dem tatsÃ¤chlichen Einkommen oder der tatsÃ¤chlichen wirtschaftlichen LeistungsfÃ¤higkeit, sondern nach einer vom Betreffenden selbst gewÃ¤hlten Versicherungssumme. Die Berechnungsgrundlagen fÃ¼r das Kranken- und das Verletztengeld seien in seinem Fall gerade nicht identisch und die Leistungen deshalb auch nicht vergleichbar. Er habe sich gegen das Risiko der ArbeitsunfÃ¤higkeit durch den freiwilligen Eintritt in die gesetzliche Krankenversicherung versichert und erfahre jetzt, dass dieser Versicherungsschutz durch weitaus geringere LeistungsansprÃ¼che gegen die Unfallversicherung unterlaufen werde. Es kÃ¶nne nicht sein, dass Personen, die in beiden Versicherungszweigen versichert seien, trotz doppelter Beitragslast geringere Leistungen erhielten als Unfallopfer, die ausschließlich krankenversichert seien. Mit der Neufassung des Â§ 49 Abs 1 Nr 3a SGB V habe der Gesetzgeber eine Rechtslage geschaffen, die das Bundesverfassungsgericht bereits 1988 als unvereinbar mit dem Gleichbehandlungsgebot des Art 3 Abs 1 GG bezeichnet habe.

Der KlÃ¤ger beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Duisburg vom 30. August 2000 aufzuheben und die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 19. Oktober 1998 in der Gestalt des

Widerspruchsbescheides vom 18. MÃ¤rz 1999 zu verurteilen, ihm fÃ¼r die Zeit vom 25. August 1998 bis 31. Januar 2000 Krankengeld unter Anrechnung des von der Lederindustrie-Berufsgenossenschaft gewÃ¤hrten Verletztengeldes zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Revision zurÃ¼ckzuweisen.

II

Die Revision des KlÃ¤gers ist nicht begrÃ¼ndet. Die Vorinstanzen haben seine Klage zu Recht abgewiesen.

Auf Leistungen der Krankenversicherung besteht nach Â§ 11 Abs 4 SGB V kein Anspruch, wenn sie als Folge eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit im Sinne der gesetzlichen Unfallversicherung zu erbringen sind. Nach ihrem Wortlaut schlieÃt bereits diese Bestimmung im vorliegenden Fall einen Krankengeldanspruch aus, denn die ArbeitsunfÃ¤higkeit des KlÃ¤gers war nach den Feststellungen des SG auf einen Arbeitsunfall zurÃ¼ckzufÃ¼hren. Allerdings hat der erkennende Senat durch Urteil vom 23. November 1995 (BSGE 77, 98 = SozR 3-2500 Â§ 11 Nr 1) entschieden, die Regelung in Â§ 11 Abs 4 SGB V mÃ¼sse zur Vermeidung einer verfassungswidrigen Benachteiligung unfallversicherter Kassenmitglieder einschrÃ¤nkend dahin ausgelegt werden, dass der Anspruchsausschluss auf den Betrag des aus der Unfallversicherung zu zahlenden Verletztengeldes beschrÃ¤nkt sei. Dieser Rechtsprechung hat der Gesetzgeber jedoch in der Folge durch eine Neufassung des Â§ 49 Abs 1 SGB V die Grundlage entzogen. Der durch Gesetz vom 7. August 1996 (BGBl I 1254, 1311) mit Wirkung ab 1. Januar 1997 eingefÃ¼gte Â§ 49 Abs 1 Nr 3a SGB V ordnet seither das Ruhen des Krankengeldanspruchs unabhÃ¤ngig von dessen HÃ¶he an, solange der Versicherte Verletztengeld erhÃ¤lt. Unbeschadet gesetzessystematischer EinwÃ¤nde, die sich auf die Anordnung des Ruhens eines zuvor bereits ausgeschlossen Anspruchs beziehen (dazu Krasney, BKK 1997, 345, 349; Schmidt in: Peters, Handbuch der Krankenversicherung, Stand:

2000, Â§ 49 SGB V RdNr 86a)

, lÃ¤sst die genannte Vorschrift auch mit RÃ¼cksicht auf die Gesetzesmotive (BT-Drucks 13/2204 S 124) keinen Raum mehr fÃ¼r eine Auslegung, die den Ruhenstatbestand auf den Betrag des Verletztengeldes beschrÃ¤nkt. Nach dem Gesetz besteht somit kein Anspruch auf den Krankengeldspitzbetrag.

Der Senat hat sich nicht davon Ã¼berzeugen kÃ¶nnen, dass dieses Ergebnis verfassungswidrig ist. An seiner frÃ¼heren, anders lautenden EinschÃ¤tzung, die dem Urteil vom 23. November 1995 (BSGE 77, 98 = SozR 3-2500 Â§ 11 Nr 1) zu Grunde liegt, hÃ¤lt er nach erneuter PrÃ¼fung nicht fest.

Verfassungsrechtlicher PrÃ¼fungsmaÃstab ist der allgemeine Gleichheitssatz des Art 3 Abs 1 GG. Er ist verletzt, wenn eine Gruppe von Normadressaten anders

behandelt wird, obwohl zwischen beiden Gruppen keine Unterschiede von solcher Art und solchem Gewicht bestehen, dass sie die ungleiche Behandlung rechtfertigen kÃ¶nnen. Das Gewicht des Rechtfertigungsgrundes muss dabei zur Bedeutung der Benachteiligung in einem angemessenen VerhÃ¤ltnis stehen. FÃ¼r die Sozialversicherung leitet sich aus dem Gleichheitssatz die Forderung nach einer prinzipiellen Ãquivalenz von Beitrag und Leistung ab, auch wenn dieser Grundsatz aus GrÃ¼nden der sozialen FÃ¼rsorge durchbrochen sein kann. Demnach bedÃ¼rfen unterschiedliche LeistungshÃ¶hen bei Versicherten mit gleicher Beitragsleistung und gleicher Bedarfssituation einer eigenen Rechtfertigung. Das gilt in erhÃ¶htem MaÃe, wenn diese Versicherten in ein Zwangsversicherungssystem einbezogen sind (BVerfGE 92, 53, 68 f = SozR 3-2200 Â§ 385 Nr 6 S 19; BVerfGE 102, 127, 142 = SozR 3-2400 Â§ 23a Nr 1 S 3 f).

Bei freiwillig krankenversicherten SelbststÃ¤ndigen wie dem KlÃ¤ger kann die Regelung in Â§ 11 Abs 4 und Â§ 49 Abs 1 Nr 3 SGB V dazu fÃ¼hren, dass sie im Falle eines beruflich bedingten Gesundheitsschadens und dadurch verursachter ArbeitsunfÃ¤higkeit trotz gleicher Beitragsleistung in der Krankenversicherung unterschiedlich hohe Geldleistungen erhalten, je nachdem, ob sie auÃerdem gesetzlich gegen Unfall versichert sind oder nicht. Das beruht darauf, dass Â§ 11 Abs 4 SGB V den Krankengeldanspruch nur ausschlieÃt, wenn die ArbeitsunfÃ¤higkeit Folge eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit im Sinne der gesetzlichen Unfallversicherung ist, also eine Person betrifft, die in diesem Zweig der Sozialversicherung versichert ist (siehe dazu bereits BSGE 77, 98, 99 f = SozR 3-2500 Â§ 11 Nr 1 S 3). Ist das Verletztengeld des freiwillig unfallversicherten Unternehmers niedriger als das Krankengeld, kommt es zu einer Benachteiligung gegenÃ¼ber demjenigen SelbststÃ¤ndigen, der nur krankenversichert ist und deshalb das volle Krankengeld erhÃ¤lt.

Da die Betroffenen nicht der Versicherungspflicht unterliegen, sondern der Krankenversicherung freiwillig angehÃ¶ren, kÃ¶nnen sie dem Nachteil allerdings entgehen, indem sie sich bei einem privaten Unternehmen oder ohne Anspruch auf Krankengeld versichern. Insofern gelten fÃ¼r sie, was die sachliche Rechtfertigung fÃ¼r den Leistungsausschluss betrifft, nicht dieselben strengen Anforderungen wie fÃ¼r Pflichtversicherte. Andererseits ist, wie das Beispiel des KlÃ¤gers zeigt, der mit dem Ruhen des Krankengeldanspruchs verbundene finanzielle Nachteil unter UmstÃ¤nden erheblich, so dass die BeschrÃ¤nkung auf das Verletztengeld und der Ausschluss des Anspruchs auf den Krankengeldspitzbetrag nicht allein mit ordnungspolitischen oder fiskalischen ErwÃ¤gungen begrÃ¼ndet werden kann. Das Bundesverfassungsgericht hatte deswegen mit Beschluss vom 9. November 1988 (BVerfGE 79, 87 = SozR 2200 Â§ 183 Nr 54) die frÃ¼here gleich lautende Ruhensregelung des Â§ 183 Abs 6 RVO als verfassungswidrig angesehen, weil es unter den damaligen rechtlichen Rahmenbedingungen keine sachliche Rechtfertigung dafÃ¼r sah, dass Versicherte trotz gleicher Beitragsleistung und medizinisch gleicher Bedarfssituation unterschiedliche Versicherungsleistungen erhielten. Als einen mÃ¶glichen Grund fÃ¼r eine verfassungsrechtlich zulÃ¤ssige Abweichung vom Beitrags- oder Versicherungsprinzip hat das Gericht die Verwirklichung des Grundsatzes der einheitlichen TrÃ¤gerschaft nach einheitlichem Leistungsrecht erwogen. Es hat diese Ãberlegung im damaligen rechtlichen

Zusammenhang aber nicht fÃ¼r tragfÃ¤hig gehalten, weil das Gesetz das Strukturprinzip der einheitlichen Risikozuweisung zu einem Versicherungszweig bei ArbeitsunfÃ¤llen und Berufskrankheiten gerade nicht konsequent befolge. Die Regelung in Â§ 565 RVO fÃ¼hre vielmehr dazu, dass je nach Fallgestaltung einmal die Krankenkasse und ein anderes Mal die Berufsgenossenschaft fÃ¼r die LeistungsgewÃ¤hrung zustÃ¤ndig sei und gegebenenfalls sogar in ein und demselben Versicherungsfall beide SozialversicherungstrÃ¤ger Leistungen zu erbringen hÃ¤tten. Dass bei einer Beseitigung dieser DoppelzustÃ¤ndigkeit die Frage der VerfassungsmÃ¤Ãigkeit anders zu beurteilen sein kÃ¶nnte, klingt in der Entscheidung mehrfach an, wenn aufgezeigt wird, wie der festgestellte VerfassungsverstoÃ behoben werden kÃ¶nnte.

Der Gesetzgeber hat im Gesundheits-Reformgesetz (GRG) vom 20. Dezember 1988 (BGBl I 2477) diesen Hinweis aufgegriffen und mit der Schaffung des am 1. Januar 1991 in Kraft getretenen Â§ 11 Abs 4 SGB V die Leistungspflicht der Krankenversicherung bei ArbeitsunfÃ¤llen und Berufskrankheiten beseitigt und die Absicherung dieser Risiken in die alleinige ZustÃ¤ndigkeit der Unfallversicherung verlagert. Den Ausschluss des Krankengeldanspruchs bei ArbeitsunfÃ¤llen und Berufskrankheiten rechtfertigt er nunmehr mit der Notwendigkeit einer klaren Trennung der Risikobereiche von Krankenversicherung und Unfallversicherung und dem Ziel, die gesetzliche Krankenversicherung von Leistungen fÃ¼r betriebsbedingte GesundheitsschÃ¤den freizustellen (BT-Drucks 11/2237 S 163 zu Â§ 11 Abs 3 des Entwurfs eines GRG). Die Auswirkungen seien hinnehmbar, weil fÃ¼r das Krankengeld und das Verletztengeld die gleichen Berechnungsgrundlagen gelten wÃ¼rden und unbillige Ergebnisse deshalb im Regelfall nicht zu erwarten seien (BT-Drucks 13/2204 S 224). Der Senat teilt die Auffassung, dass die angefÃ¼hrten GrÃ¼nde ausreichendes Gewicht haben, um das Ruhen des Krankengeldanspruchs bei ArbeitsunfÃ¤llen und Berufskrankheiten und die daraus resultierende MÃ¶glichkeit unterschiedlich hoher Lohnersatzleistungen bei unfallbedingter ArbeitsunfÃ¤higkeit auf der einen und krankheitsbedingter ArbeitsunfÃ¤higkeit auf der anderen Seite verfassungsrechtlich zu rechtfertigen.

Das gilt unproblematisch, soweit die Auswirkungen auf Personen bezogen werden, die in beiden Versicherungszweigen versichert sind. Ruhensregelungen, die eine sozialpolitisch unerwÃ¼nschte Kumulierung zweckindentischer Leistungen aus verschiedenen Sozialversicherungszweigen verhindern sollen, sind als solche mit dem allgemeinen Gleichheitssatz vereinbar, obwohl sie auch dann, wenn sich gleich hohe Leistungen gegenÃ¼berstehen, stets zu einer Benachteiligung des mehrfach Versicherten fÃ¼hren, der auf Grund seiner Beitragszahlung an sich Leistungen aus beiden Versicherungszweigen zu beanspruchen hÃ¤tte. Es ist auch nicht verfassungsrechtlich geboten, beim Zusammentreffen unterschiedlich hoher Leistungen stets die jeweils hÃ¶here von beiden zu gewÃ¤hren. Ausreichend ist, wenn eine anderweitige, der zum Ruhen gebrachten Leistung adÃ¤quate soziale Absicherung besteht (BVerfGE 79, 87, 101 = SozR 2200 Â§ 183 Nr 54 S 157 mwN).

Letzteres ist im VerhÃ¤ltnis Krankengeld und Verletztengeld der Fall. Den Einwand, das Verletztengeld des SelbststÃ¤ndigen habe â anders als das des Arbeitnehmers â keine Lohnersatzfunktion und sei deshalb von vornherein mit

dem Krankengeld nicht vergleichbar, hÃ¤lt der Senat nicht fÃ¼r Ã¼berzeugend. Der 8. Senat des BSG, der diese Auffassung in seinem Vorlagebeschluss vom 9. Dezember 1986 (USK 86132) geÃ¤uÃ□ert hat, hat zwar zu Recht darauf hingewiesen, dass es sich bei der Unternehmerversicherung im Ergebnis um eine Selbsthilfeeinrichtung der Unternehmer gleicher Berufssparten handelt, die im Unterschied zu der Versicherung der Arbeitnehmer nicht auf dem Prinzip der Haftungsersetzung beruht, sondern der Eigenvorsorge dient und deshalb auch einen anderen Leistungscharakter hat. Dennoch ist die Zweckbestimmung des Verletztengeldes bei beiden Personengruppen im Grundsatz dieselbe, nÃ¤mlich einen durch unfallbedingte ArbeitsunfÃ¤higkeit eintretenden Einkommensverlust auszugleichen. Das mag beim Unternehmer weniger dringlich sein, weshalb ihm die MÃ¶glichkeit eingerÃ¤umt wird, innerhalb bestimmter Grenzen durch Wahl der Versicherungssumme zu bestimmen, inwieweit er die Leistung in Anspruch nehmen will. Die Funktion des Verletztengeldes Ã¤ndert sich dadurch aber nicht. Im Ã□brigen kÃ¶nnte beim freiwillig krankenversicherten SelbststÃ¤ndigen mit derselben Berechtigung am Lohnersatzcharakter des Krankengeldes gezweifelt werden, zumal das Gesetz auch hier Modifikationen im Vergleich zum Krankengeldanspruch des pflichtversicherten Arbeitnehmers zulÃ¤sst (vgl Â§ 44 Abs 2 SGB V oder frÃ¼her Â§ 215 RVO).

Auch was die HÃ¶he des Verletztengeldes angeht, handelt es sich um eine "adÃ¤quate soziale Absicherung" im Sinne der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts. Im Regelfall des pflichtversicherten Arbeitnehmers wurden Kranken- und Verletztengeld bis Ende 1996 im Wesentlichen gleich berechnet; der Versicherte erhielt in beiden FÃ¤llen 80 Prozent seines vorher bezogenen Arbeitsentgelts. Seit der zum 1. Januar 1997 vorgenommenen Absenkung des Krankengeldes auf 70 Prozent ist das Verletztengeld sogar hÃ¶her als das Krankengeld. Beim selbststÃ¤ndigen Unternehmer, der kraft Satzung in der Unfallversicherung pflichtversichert ist oder der sich dort freiwillig versichert hat, bestimmt allerdings nicht das tatsÃ¤chliche Einkommen, sondern eine vom Versicherten in den Grenzen der durch Satzung und Gesetz bestimmten Mindest- und HÃ¶chstbetrÃ¤ge selbst gewÃ¤hlte Versicherungssumme den Versicherungsschutz. Deshalb kann bei ihm das Verletztengeld erheblich niedriger sein als das auf dem tatsÃ¤chlichen Einkommen bis zur Beitragsbemessungsgrenze basierende Krankengeld aus der freiwilligen Krankenversicherung. Diese Konsequenz kann er jedoch durch Vereinbarung einer ausreichend hohen Versicherungssumme â□□ nach der Satzung der Lederindustrie-Berufsgenossenschaft bis zu einem Jahresarbeitsverdienst von 108.000 DM â□□ ohne weiteres vermeiden. BelÃ¤sst er es in Kenntnis der durch Â§ 11 Abs 4 und Â§ 49 Abs 1 Nr 3a SGB V geschaffenen Rechtslage bei der Mindestversicherungssumme, gibt er damit zu erkennen, dass er darin die fÃ¼r ihn "adÃ¤quate" Absicherung fÃ¼r das ArbeitsunfÃ¤higkeitsrisiko sieht.

Auch in diesem Zusammenhang kann der KlÃ¤ger nicht mit dem Hinweis auf den besonderen Charakter der Unternehmerversicherung verlangen, von den fÃ¼r ArbeitsunfÃ¤lle und Berufskrankheiten geltenden LeistungsausschlÃ¼ssen in Â§ 11 Abs 4 und Â§ 49 Abs 1 Nr 3a SGB V freigestellt zu werden. Es trifft zwar zu, dass die gesetzliche Unfallversicherung von der Konzeption her eine

Arbeitnehmerversicherung ist und ihre Regelungen deshalb in erster Linie auf die BedÃ¼rfnisse dieses Personenkreises zugeschnitten sind, wÃ¤hrend die Versicherung der Unternehmer eher als FremdkÃ¶rper erscheinen mag. Dennoch gelten fÃ¼r den SelbststÃ¤ndigen, der sich der gesetzlichen Unfallversicherung freiwillig anschlieÃt oder der dort kraft Satzung versichert wird, grundsÃ¤tzlich dieselben Bedingungen wie fÃ¼r den pflichtversicherten Arbeitnehmer. MÃ¼sste von Verfassungs wegen bei einem hinter der tatsÃ¤chlichen LeistungsfÃ¤higkeit zurÃ¼ckbleibenden Versicherungsschutz in der Unfallversicherung gleichwohl ergÃ¤nzend der Krankengeldspitzbetrag gezahlt werden, wÃ¤re dem Gesetzgeber eine klare Trennung der verschiedenen Versicherungszweige mit abschlieÃender Risikozuweisung verwehrt. Gleichzeitig wÃ¼rde der selbststÃ¤ndige Unternehmer gegenÃ¼ber dem pflichtversicherten Arbeitnehmer privilegiert, weil er sich mit einem niedrigen Beitrag gegen Unfall versichern und darauf vertrauen kÃ¶nnte, bei einem Arbeitsunfall oder einer Berufskrankheit den dann beim Verletztengeld fehlenden Betrag aus der Krankenversicherung zu erhalten.

Der Ausschluss des Krankengeldanspruchs bei Schadensereignissen, die in den Risikobereich der gesetzlichen Unfallversicherung fallen, ist auch nicht deshalb verfassungswidrig, weil er nur Personen mit Unfallversicherungsschutz trifft, wÃ¤hrend nicht unfallversicherte Unternehmer auch bei beruflich erlittenen GesundheitsschÃ¤den weiterhin Krankengeld erhalten. Die unterschiedliche Behandlung der genannten Personengruppen ist eine unvermeidliche Folge der Entscheidung des Gesetzgebers, die Krankenversicherung von Leistungen fÃ¼r anderweitig versicherte Risiken freizustellen. Gemessen an der Bedeutung dieser Entscheidung fÃ¼r die Sozialversicherungssysteme hat sie kein solches Gewicht, dass sich daraus eine gleichheitswidrige Benachteiligung ableiten lieÃe. Der Einwand, die Schlechterstellung der Mehrfachversicherten hÃ¤tte sich durch eine konsequente Risikotrennung mit Ausschluss des Krankengeldanspruchs auch bei beruflich begrÃ¼ndeter ArbeitsunfÃ¤higkeit der nicht in der gesetzlichen Unfallversicherung versicherten Mitglieder vermeiden lassen, ist nicht stichhaltig. Abgesehen davon, dass dem Krankenversicherungsrecht ursachenbezogene LeistungsausschlÃ¼sse grundsÃ¤tzlich fremd sind, gibt es auÃerhalb der Unfallversicherung keine Instanz, die das Vorliegen eines dem Arbeitsunfall oder der Berufskrankheit des Unfallversicherungsrechts entsprechenden Ereignisses verbindlich feststellen kÃ¶nnte. Schon wegen dieser praktischen Schwierigkeiten kam fÃ¼r den Gesetzgeber eine derartige LÃ¶sung nicht in Betracht. Im Ãbrigen gÃ¤be es fÃ¼r die nicht gegen Arbeitsunfall versicherten Mitglieder der Krankenkasse gerade keine anderweitige adÃ¤quate Absicherung gegen die Folgen von ArbeitsunfÃ¤llen, die nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts einen Ausschluss oder ein Ruhen des Krankengeldanspruchs rechtfertigen kÃ¶nnte.

FÃ¼r seine Auffassung, dass die Vorenthaltung des Krankengeldspitzbetrags ungeachtet der Beseitigung der frÃ¼heren DoppelzustÃ¤ndigkeit von Berufsgenossenschaft und Krankenkasse und der klaren Risikotrennung in Â§ 11 Abs 4 SGB V auch weiterhin nicht mit dem Gleichbehandlungsgebot vereinbar sei, kann sich der KlÃ¤ger nicht auf die AusfÃ¼hrungen berufen, mit denen das Bundesverfassungsgericht im Beschluss vom 9. November 1988 (BVerfGE 79, 87 = SozR 2200 Â§ 183 Nr 54) die Verfassungswidrigkeit der seinerzeit fÃ¼r das

Zusammentreffen von Krankengeld und Ãbergangsgeld aus der gesetzlichen Rentenversicherung vorgesehenen Ruhensregelung begrÃ¼ndet hat (Abschnitt C II 4 der EntscheidungsgrÃ¼nde). Diese AusfÃ¼hrungen kÃ¶nnten den Eindruck erwecken, dass auch bei einer strikten Abgrenzung der RisikosphÃ¤ren, wie sie zwischen Renten- und Krankenversicherung seit jeher besteht, kein rechtfertigender Grund fÃ¼r eine Schlechterstellung des Mehrfachversicherten gegenÃ¼ber dem nur Krankenversicherten gegeben ist. Indessen hat das Gericht ersichtlich vor Augen gehabt, dass in der Rentenversicherung Rehabilitationsleistungen im Ermessen des LeistungstrÃ¤gers stehen und es deshalb trotz Fehlens einer dem Â§ 565 RVO vergleichbaren Vorschrift letztlich von dessen Entscheidung abhing, ob und wann der Versicherte im Fall der ArbeitsunfÃ¤higkeit das hÃ¶here Krankengeld oder das niedrigere Ãbergangsgeld erhielt. Die Wendung, es sei nicht einsichtig, weshalb sich der Versicherte "bei Ãbernahme der medizinischen Leistungen zur Rehabilitation durch den RentenversicherungstrÃ¤ger" trotz zweifachen Versicherungsschutzes bei ArbeitsunfÃ¤higkeit auf den deutlich niedrigeren Ãbergangsgeldanspruch verweisen lassen mÃ¼sse, lÃ¤sst erkennen, dass es letztlich auch hier die unklare Zuordnung des betreffenden Versicherungsfalls und die daraus resultierende Gefahr von Zufallsergebnissen war, derentwegen das Bundesverfassungsgericht den bestehenden Rechtszustand als gleichheitswidrig beurteilt hat.

Die Revision konnte aus den dargestellten GrÃ¼nden keinen Erfolg haben.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 Sozialgerichtsgesetz.

Erstellt am: 18.08.2003

Zuletzt verändert am: 20.12.2024